

2 O 33/91

Verhörsdat an:
15. Juni 1993
Gruttenberg.



Justizhauptkassierer:
als Urkundsbekannt
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KIEL

T e i l -
URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägers -

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte von Coler und Neumann
in Wahlstedt -

g e g e n

[Redacted]

- Beklagten -

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1993
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
A r n ä t als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM _____ nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Februar 1991 als Schmerzensgeld zu zahlen.

Im Übrigen wird der Schmerzensgeldantrag zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden - soweit sie nach dem 30. Januar 1991 entstanden sind - und sämtliche immaterielle Schäden - soweit sie nach dem 19. Mai 1993 entstanden sind - aufgrund der fehlerhaften Behandlung des Arbeitsunfalles vom 23. Januar 1989 zu ersetzen - soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleitung in Höhe von DM 11.000,-- vorläufig vollstreckbar.

T a l b e s t a n d

Der Kläger ist von Beruf gelernter Steinsetzer. Am Januar
erlitt er einen Arbeitsunfall. Er begab sich in die ärztliche
Behandlung durch den Beklagten. Der Kläger behauptet, daß
der Beklagte ihn schuldhaft falsch behandelt habe. Dadurch seien
ihm Schäden entstanden.

Bei dem Arbeitsunfall vom Januar habe mit einer Rüttel-
maschine gearbeitet. Dabei sei ein Kolben zurückgesprungen und
habe seine rechte Hand getroffen. Durch diesen Schlag habe er im
Bereich des rechten Handgelenks mehrere Brüche erlitten. Der
Beklagte sei Unfallarzt. Er habe Röntgenbilder gefertigt und
dann den rechten Arm in eine Gipsschiene gelegt. Weitere Maßnah-
men hätte der Beklagte nicht ergriffen. Nach zwei Wochen habe
ihn der Beklagte abschließend untersucht. Er habe ihn entlassen
und erklärt, er könne nun wieder arbeiten. Da er weiter Schmer-
zen gehabt hätte, sei er nach einigen Tagen wiederum zum Beklag-
ten gegangen. Dieser habe ihm nunmehr eine Spritze in das rechte
Handgelenk injiziert. Er sei jedoch nicht krank geschrieben
worden. Die Schmerzen seien jedoch nicht weggegangen. Er sei
daraufhin am 13. Februar 1990 zu Dr. gegangen. Dieser
habe Röntgenbilder angefertigt und festgestellt, daß eine Aus-
heilung der Brüche im Bereich des rechten Handgelenks nicht
erfolgt sei. Auf den Bericht des Arztes Dr. vom 7. März
1990 wird hiermit verwiesen.

Andere Verletzungen im Bereich des rechten Handgelenks habe er
nach diesem Arbeitsunfall nicht erlitten. Er sei nunmehr seit
dem 13. Februar 1990 arbeitsunfähig erkrankt. Von Dr. sei
er zur Weiterbehandlung in das Krankenhaus Elim überwiesen wor-
den. Dort sei er am 23. April 1990 erstmals operiert worden.
Diese Operation sei erfolglos verlaufen. Ein weiterer Eingriff
sei am 31. August 1990 erfolgt. Auch dieser Eingriff habe seine
Arbeitsfähigkeit nicht wiederhergestellt.

Er sei nicht mehr in der Lage, seinen Beruf als Steinsetzer
zukünftig auszuüben.

Er habe erhebliche Schmerzen gehabt. Er stelle sich ein Schmerzensgeld in Höhe von DM _____ vor.

Er mache Verdienstausschlag geltend für die Zeit von April 1990 an. Wegen der Berechnungen wird auf die Klageschrift nebst Anlagen verwiesen. Er habe insgesamt DM 210.067,-- Verdienstausschlag gehabt.

Wegen des weitergehenden Vorbringens des Klägers wird gemäß § 313 Abs. 2 ZPO, wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze, Protokolle und anderen Unterlagen verwiesen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für den Zeitraum 7. Februar 1989 bis 25. Januar 1991 ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst 4 % Zinsen ab Zustellung zu zahlen;
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen materiellen und immateriellen Schaden - letztere soweit sie nach dem 25. Januar 1991 entstehen - aus dem Arbeitsunfall vom 23. Januar 1989 auf der Baustelle _____ bei Hamburg zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergehen;
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger DM _____ (Verdienstausschlag für April 1990 bis einschließlich Oktober 1990) nebst 12 % Zinsen seit dem 25. November 1990 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage ab zuweisen.

Es sei richtig, das der Kläger am Januar beim Arbeiten an einer Verdichtungsmaschine eine Verletzung der rechten Hand erlitten habe. Er sei etwas drei Stunden nach dem Unfall zu ihm - dem Beklagten - gekommen. Die rechte Hand sei in zwei Ebenen geröntgt worden. Es hätten sich keinerlei Anhaltspunkte für eine frische Fraktur ergeben. Sichtbar seien nur ein älteres Geschehen im Bereich des Mondbeines gewesen. Der Kläger sei vom Januar bis Februar behandelt worden. Sodann trägt der Beklagte in seiner Klagerwiderung vom 26. Februar 1991 aus seinen Krankenunterlagen vor. Insoweit wird gemäß § 313 Abs. 2 ZPO auf diesen Vortrag nebst Anlagen verwiesen.

Er bestreite, das er am Januar haber erkennen können. Er bestreite, daß an diesem Tage überhaupt eine frische Fraktur des Kahnbeins vorhanden gewesen sei, die auf den Unfall vom Januar zurückzuführen sei. Es habe gar keine frische Kahnbeinfraktur vorgelegen. Der Kläger habe als Tiefbauarbeiter wiederholt kleine Unfälle erlitten. Bei Steinsetzern sei es naheliegend, daß diese Bereich der Hände leichte Unfälle erleiden. Nach dem Unfall sei der Kläger voll berufstätig gewesen. Es liegt nahe, daß er in dieser Zeit weitere Verletzungen erlitten habe. Es sei auch ein erhöhtes Verletzungsrisiko nach dem Januar gegeben gewesen. Er habe in Eigenleistung ein Einfamilienhaus für sich selbst errichtet.

Eine Haftung entfalle auch deswegen, weil hier ein Mitverschulden des Klägers gegeben sei. Der Kläger sei trotz seiner Aufforderung nach dem 14. Februar 1989 nicht wieder zu ihm gekommen. Wegen des weitergehenden Vorbringens des Beklagten wird auf den Inhalt seiner Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.